

ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN FÜR DAS

ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER ZIVILTECHNIKERBEFUGNIS

FÜR EU-EWR-CH-INGENIEURKONSULENTEN, NIEDERLASSUNG

Die Voraussetzungen ergeben sich aus dem 3. Abschnitt des ZTG 1993 (Ziviltechniker-gesetz idgF), die beizubringenden Unterlagen sind unter anderem in den §§ 33ff ZTG genannt.

Erforderliche Unterlagen sind:

1. Ansuchen an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Beilage – Formular)
2. Eidesstattliche Erklärung (Beilage – Formular)
3. Nachweis über die Staatsangehörigkeit*
4. Bescheinigung aus der hervorgeht, dass im Herkunftsmitgliedstaat der Beruf eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten befugt ausgeübt wird*
5. Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten berechtigt* (Sponsions-/ Promotionsurkunde)
6. Bescheinigung über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens*
7. Nachweise im Sinne des Art. 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG, das sind Diplomprüfungszeugnisse und/oder Lehrpläne, zur Durchführung der Äquivalenzprüfung nach § 36 ZTG
8. Bescheinigung über die Konkursfreiheit der letzten drei Jahre* (nicht älter als 3 Monate)
9. Strafregisterbescheinigung* (nicht älter als drei Monate)

Die mit * gekennzeichneten Beilagen sind im Original oder in gerichtlich/notariell beglaubigter Kopie vorzulegen.

Die Gebühren für das Ansuchen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vorgeschrieben.

BEILAGEN:

- Beilage A) Ziviltechniker- und Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (i.d.g.F.)
- Beilage B) Umlagenordnung
- Beilage C) WE-Statut 2004
- Beilage D) Landesregeln der Ziviltechniker

**ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER
ZIVILTECHNIKERBEFUGNIS FÜR
NIEDERLASSUNGSWERBER
(INGENIEURKONSULENTEN)**

gem. Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. 156/1994 (i.d.g.F.)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

Das Ansuchen (Beilage - Formular) ist mit den erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Unterlagen bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg einzureichen, wenn der Gesuchsteller seinen Kanzleisitz in den Bundesländern Tirol oder Vorarlberg anstrebt.

Nach Einreichung werden die vollständigen Unterlagen begutachtet und an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend weitergeleitet.

Bearbeitet wird das Ansuchen im:

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
A-1011 Wien

Abteilungsleiter:
OR Dr. Anton BERNBACHER

Referent – ZT-Angelegenheiten:
MR Dr. Franz EINFALT

Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen.

Nach Benachrichtigung über die Verleihung der Befugnis durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erhalten Sie die notwendigen Informationen und Unterlagen für die Vereidigung.

Der Bürstenabzug bzw. ein Muster des Rundsiegels muss vor Vereidigung der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das Rundsiegel muss gem. ZTG 1993 (i.d.g.F.) enthalten:

- * Bundeswappen der Republik Österreich
- * Vor- und Zuname
- * akademische Grade
- * verliehene Befugnis unter Beifügung des Fachgebietes
- * Kanzleisitz

ferner kann das Siegel enthalten:

- * ehrenhalber verliehene akademische Grade
- * Berufstitel

Rundsigelmuster:



Der Termin der Eidesablegung wird von der zuständigen Landesregierung bekanntgegeben.
Zur Eidesablegung ist die Genehmigung des Rundsiegels der hs. Kammer mitzubringen.

Amt der Tiroler Landesregierung Landesbaudirektion, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, Telefon: 0512/508/4001, Frau Tratter	Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, 6900 Bregenz, Telefon: 05574/511/26210, Herr Dr. Eberle
--	--

Mit Datum der Eidesablegung werden Sie Mitglied der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und sind berechtigt, Ihre Befugnis auszuüben.

Mit Datum der Eidesablegung ist der Kammer bekanntzugeben, ob Sie die Befugnis ruhen lassen oder bereits ausübend melden.

Eine spätere Ruhendmeldung ist der zuständigen Kammer innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

Eine Aufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der zuständigen Kammer schriftlich anzuzeigen.

VORAUSSETZUNGEN:

Die Befugnis eines Ziviltechnikers ist österreichischen Staatsbürgern und ihnen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gleichgestellten Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung nachgewiesen wurde und kein Ausschließungsgrund vorliegt. Somit können alle Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Ziviltechniker werden.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

- * die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
- * über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden ist,
- * denen die Befugnis aberkannt wurde (es sei denn gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 1),
- * die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
- * die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Die fachliche Befähigung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines Nachweises im Sinne des Art. 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG.

Jeder Ausbildungsnachweis und jede Gesamtheit von Befähigungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind den angeführten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt.

Insbesondere in folgenden Fällen ist die geltend gemachte Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gemäß § 6 ZTG nicht gleichwertig:

- wenn sich die geltend gemachte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Ausbildungsnachweisen unterscheiden oder
- wenn die gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 3 zum Befugnisumfang eines Ingenieurkonsulenten gehörenden Leistungen im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht.

Die mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gemäß § 6 ZTG ist durch die Absolvierung einer Eignungsprüfung oder eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges auszugleichen.

Ziviltechniker werden eingeteilt in:

1. Architekten
2. Ingenieurkonsulenten

ALLGEMEINE KOSTENINFORMATIONEN:

Kosten nach Befugnisverleihung sind:

Umlagenordnung der Länderkammer

(siehe Beilage B)

WE-Statut 2004

(siehe Beilage C)